ZÜRICH

irm kotax
VERSICHERUNGSSYSTEME

Antrag
OPTIMAL-SCHUTZ
Tankstellen- Rechtsschutz- Versicherung

nach den ARB 2005 der Zürich Versicherung AG

Vermittler:
IRM Versicherungsmakler u. Versicherungberatungs- GmbH,
A- 1010 Wien, Börsegasse 9
Tel.: +43 1 503 62 33, Fax: +43 1 503 62 33 10, E- Mail: office@irm-kotax.com
Versicherer:
Zürich Versicherung AG
Schwarzenbergplatz 15
1010 Wien
Aufsichtsbehörde:
Finanzmarktaufsicht, A- 1020 Wien, Praterstraße 23

In Zusammenarbeit mit der
Wirtschaftskammer Österreich

WKO
Tankstellen · Garagen · Service

Firmenstempel / Unterschrift

WKO – Mitgliedsnummer

_____

ZÜRICH

irm kotax
VERSICHERUNGSSYSTEME

Antrag auf OPTIMAL-SCHUTZ Tankstellen-Rechtsschutz-Versicherung ○ Neuer Kunde ○ Zürich Kunde
gemäß ARB 2005 mit Abweichung laut Rahmenvereinbarung mit Wertanpassung

Antragsteller ○ Herr ○ Frau ○ Gruppe ○ Firma selbständig ○ ja ○ nein

Familienname, Vorname, akad. Grad bzw. Firmenwortlaut nach Firmenbuch Firmenbuchnummer

Postleitzahl, Ort, Straße (Gasse, Platz bzw. Ort ohne Straßenbezeichnung), Nr./Stiege/Stock/Tür Ausstellungsdatum

Telefonnummer Anzahl der Tankstellen

Inkasso-Anschrift sofern mit Antragsteller nicht ident

Rechtsschutz für gerichtliche Streitigkeiten über den Ausgleichsanspruch gem. § 24 HVertrG, Investitionsersatz gem. § 454 UGB sowie über Schlussrechnung nach erfolgter Kündigung/Auflösung/Beendigung des zwischen dem Antragsteller/Versicherungsnehmer und einem Mineralölunternehmen abgeschlossenen Vertrages.

Streitwert bis € 250.000,-	○ **monatlich**	**€**	**95,00 brutto**	○ **jährlich €**	**1.140,00 brutto**
Streitwert bis € 350.000,-	○ **monatlich**	**€**	**123,50 brutto**	○ **jährlich €**	**1.482,00 brutto**
Streitwert bis € 450.000,-	○ **monatlich**	**€**	**171,00 brutto**	○ **jährlich €**	**2.052,00 brutto**
Streitwert bis € 500.000,-	○ **monatlich**	**€**	**190,00 brutto**	○ **jährlich €**	**2.280,00 brutto**

Übersteigen die Gesamtansprüche des Versicherungsnehmers oder des Mineralölunternehmen die jeweilige Streitwertgrenze besteht kein Versicherungsschutz.

Versicherungssummen

bis € 100.000,- für Anwalts- und Gerichtskosten pro Versicherungsfall

bis € 3.500,- für außergerichtliche Durchsetzung des der Höhe nach strittigen Ausgleichsanspruches/ Investitionsersatzes durch einen Rechtsvertreter, sofern dadurch der Versicherungsfall ohne gerichtliches Verfahren endgültig beendet ist.
Im Rahmen dieser Summe übernimmt der Versicherer die Kosten außergerichtlicher Gutachten, sofern der Versicherungsfall nicht gerichtlich ausgetragen werden muss und damit endgültig beendet ist.

bis € 200,-- für die Kosten mündlicher Rechtsauskunft durch einen Versicherer ausgewählten Rechtsanwalt sowie ein erstmaliges Anwaltsschreiben

Vertragsbeginn

Datum des Einlangens des Antrages bei IRM- Versicherungsmakler GmbH, 1010 Wien Börsegasse 9; Vertragsdauer:10 Jahre mit automatischer Verlängerung um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht 3 Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Allgemeine Fragen Wurde Ihnen eine Rechtsschutzversicherung gekündigt oder abgelehnt? ○ ja ○ nein
Versicherungsgesellschaft_____ Datum_____

Selbst-beteiligung laut Punkt 6 der Rahmenvereinbarung (abgeschlossen zwischen IRM GmbH und Zürich Versicherung AG)

Vertrags-grundlagen Rahmenvereinbarung abgeschlossen zwischen IRM GmbH und Zürich Versicherung AG sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen ARB 2005 mit den in der Rahmenvereinbarung enthaltenen Abweichungen.

Sonstiges Kündigungsrecht laut Punkt 9 der Rahmenvereinbarung (abgeschlossen zwischen IRM GmbH und Zürich Versicherung AG

ZÜRICH

irm kotax
VERSICHERUNGSSYSTEME

!!! NEU ab 01.04.2011!!!
- 10% Rabatt für die 2. Tankstelle und - 20% Rabatt für jede weitere Tankstelle

Prämieninkasso ○ monatlich mittels Abbucher ○ jährlich mittels Abbucher ○ jährlich mittels Zahlschein

Name des Geldinstitutes/Bankleitzahl _____ Konto-Nummer _____

!!! ACHTUNG: BEI VERSCHIEDENEN BANKVERBINDUNGEN, DIE JEWEILIGEN BANKDATEN ZUR DAZUGEHÖRIGEN TANKSTELLE SCHREIBEN !!!

☐ **Tankstelle 1**

Prämie: Prämie unrabattiert

Telefonnummer Risikoort - Postleitzahl, Ort, Straße (Gasse, Platz bzw. Ort ohne Straßenbezeichnung)

☐ **Tankstelle 2**

Prämie: 10% Rabatt auf die Prämie

Telefonnummer Risikoort - Postleitzahl, Ort, Straße (Gasse, Platz bzw. Ort ohne Straßenbezeichnung)

☐ **Tankstelle 3**

Prämie: 20% Rabatt auf die Prämie

Telefonnummer Risikoort - Postleitzahl, Ort, Straße (Gasse, Platz bzw. Ort ohne Straßenbezeichnung)

☐ **Tankstelle 4**

Prämie: 20% Rabatt auf die Prämie

Telefonnummer Risikoort - Postleitzahl, Ort, Straße (Gasse, Platz bzw. Ort ohne Straßenbezeichnung)

☐ **Tankstelle 5**

Prämie: 20% Rabatt auf die Prämie

Telefonnummer Risikoort - Postleitzahl, Ort, Straße (Gasse, Platz bzw. Ort ohne Straßenbezeichnung)

An diesen Antrag bin ich 3 Monate gebunden. Der Versicherungsschutz beginnt mit Zugang der Polizze, sofern keine vorläufige Deckung vereinbart wurde. Die Antragstellung ist nur schriftlich möglich. Abweichende oder ergänzende Erklärungen und Vereinbarungen zu diesem Antrag bitte hier anführen. Weiters ermächtige ich den Versicherer und meine kontoführende Bank widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos einzuziehen/abzubuchen.
Ich habe das Recht, innerhalb von 42 Kalendertagen ab Abbuchungsdatum ohne Angaben von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen. Bei Nichteinlösung des monatlichen Prämieneinzuges erfolgt eine jährliche Vorschreibung mit Erlagschein. Ich bestätige den Erhalt des Informationsblattes gem. § 24 DSG zur Datenanwendung des Versicherers und stimme im Sinne des Datenschutzgesetzes ausdrücklich zu, dass der Versicherer und die Gesellschaften der Zürich-Gruppe sowie deren Kooperationspartner meine Daten, so wie im Informationsblatt dargestellt, verwenden dürfen und mir Produkte auch telefonisch, per Fax oder E-Mail angeboten werden.

Ich bestätige, dass keine sonstigen Abreden getroffen wurden und ich die beigefügten Bedingungen zur Kenntnis genommen habe. Weiters bestätige ich den Erhalt einer Antragsdurchschrift.

Vermittler Nr.: 1859340
1859544

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift des Antragsstellers

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2005 der Zürich Versicherung AG 2005 und ergänzende Abweichungen laut folgender Rahmenvereinbarung (abgeschlossen zwischen IRM GmbH und Zürich Versicherung AG)

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt die dabei entstehenden Kosten.

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen nach erfolgter Kündigung/fristloser Auflösung des zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Mineralölunternehmen abgeschlossenen Vertrages (Vertriebs-, Agentur-, Miet-, Pacht-, Franchisevertrag wie auch Eigenhändler- und Liefervertrag) durch das Mineralölunternehmen oder den Tankstellenunternehmer bzw. nach erfolgter einvernehmlicher Beendigung eines derartigen Vertrages.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2. 1. Vertrags-Rechtsschutz

2.1.1. Abweichend von Art. 23.2.1. ARB besteht Versicherungsschutz ausschließlich für die gerichtlichen Streitigkeiten zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Mineralölunternehmen über den Ausgleichsanspruch gem. § 24 HVertrG, über den Investitionsersatz gemäß § 454 UGB sowie über die Schlussrechnung nach erfolgter Kündigung/fristloser Auflösung/einvernehmlicher Beendigung eines unter Pkt. 1. bezeichneten Vertrages.

Kein Versicherungsschutz besteht

- für Streitigkeiten über den Anspruch auf Fortsetzung des Vertragsverhältnisses über die Führung der Tankstelle nach erfolgter Kündigung/fristloser Auflösung des Vertragsverhältnisses.
- wenn eine strafrechtswidrige Handlung des Versicherungsnehmers, deretwegen es zu einer strafrechtlichen Verurteilung gekommen ist, zur Kündigung/fristlosen Auflösung/ einvernehmlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses geführt hat.
- für Streitigkeiten aus dem laufenden Vertragsverhältnis des Versicherungsnehmers mit einem Mineralölunternehmen bzw. mit anderen Wirtschaftsunternehmen oder Privatpersonen/Konsumenten.

2.1.2. Die Bestimmungen des Art. 23 ARB gelten auch hinsichtlich der in Punkt 1. genannten Verträge, wenn diese Verträge ganz oder teilweise als Verträge über unbewegliche Sachen zu qualifizieren sind.

2.1.3. Abweichend von Art. 2. 3. ARB gilt als Versicherungsfall die Kündigung/fristlose Auflösung eines unter Punkt 1. bezeichneten Vertrages durch das Mineralölunternehmen oder den Tankstellenunternehmer bzw. die einvernehmliche Beendigung eines unter Pkt. 1. bezeichneten Vertrages. Bestehen zwischen Mineralölunternehmen und Tankstellenunternehmer mehrere der unter Punkt 1. bezeichneten Verträge, die sich auf mehrere Tankstellenbetriebe an unterschiedlichen Standorten beziehen, und werden mehrere Kündigungen/fristlose Auflösungen ausgesprochen bzw. mehrere Verträge einvernehmlich beendet, so ist der Eintritt des Versicherungsfalles für jeden Vertrag/Standort gesondert zu beurteilen.

Für den Eintritt des Versicherungsfalles ist der Zugang der Erklärung der Kündigung/der fristlosen Auflösung des jeweiligen Vertrages bzw. der jeweilige Zeitpunkt der Einigung, dass der Vertrag einvernehmlich gelöst wird, maßgeblich.

2.1.4. Die gemäß Art. 23.2.3.1. ARB geltende Streitwertgrenze beträgt EUR 250.000,-/ 350.000,-/ 450.000,- oder 500.000,-.

3. Wartezeit

3.1. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 6 Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz (ausgenommen Verträge gemäß. Pkt. 3.2.).

3.2. Für Verträge, die unmittelbar (d.h. binnen 4 Wochen) nach Neuübernahme eines Tankstellenbetriebes abgeschlossen werden, entfällt die Wartezeit.

3.3 Für Versicherungsnehmer die von Generali direkt ohne Zeitverzug zu Zürich wechseln, entfällt die Wartezeit.

4. Leistungen des Versicherers

Im Vertrags-Rechtsschutz (im Umfang des Pkt. 2.1.) übernimmt der Versicherer die ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Versicherungsschutzes entstehenden Kosten.

4.1. eines gerichtlichen Verfahrens (Art. 6 ARB)

pro Versicherungsfall werden die Kosten bis zu Höhe der vereinbarten Versicherungssumme übernommen.

4.2. der außergerichtlichen Durchsetzung des der Höhe nach strittigen Ausgleichsanspruches/ Investitionsersatzes durch einen Rechtsvertreter, wenn die Ansprüche seitens des Mineralölunternehmens dem Grunde nach unstrittig sind, bis maximal EUR 3.500, -, sofern dadurch der Versicherungsfall ohne gerichtliches Verfahren endgültig beendet ist. Im Rahmen dieser Summe übernimmt der Versicherer die Kosten außergerichtlicher Gutachten, sofern der Versicherungsfall nicht gerichtlich ausgetragen werden muss und damit endgültig beendet ist.

5. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt EUR 100.000,- pro Versicherungsjahr.

6. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten eine Selbstbeteiligung von 10%, mindestens aber EUR 1.000,-.

Wird in einem gerichtlichen Verfahren auch der Anspruch gemäß § 24 HVertrG bzw. § 454 UGB seitens des Mineralölunternehmens substantiiert dem Grunde nach bestritten, weil auf Grund der Art der Beendigung des Vertragsverhältnisses kein Ausgleichsanspruch oder kein Investitionsersatz zusteht, trägt der Versicherungsnehmer von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten eine Selbstbeteiligung von 20%, mindestens aber EUR 2.000,-.

Wird der Anspruch gemäß § 24 HVertrG bzw. § 454 UGB dem Grunde nach rechtskräftig zugesprochen oder vom Mineralölunternehmen nachträglich anerkannt, gilt die Regelung über die Selbstbeteiligung gemäß dem ersten Absatz dieses Punktes.

Die Beauftragung des vom Versicherer vorgeschlagen Rechtsvertreters erfolgt ausschließlich durch den Versicherer nach erfolgter Schadenmeldung des Versicherungsnehmers und Prüfung des Sachverhaltes durch den Versicherer.

7. Verhalten im Schadenfall
Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,
7.1. den Versicherer unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage aufzuklären und ihm alle erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.
7.2. sich vom Versicherer einen Rechtsvertreter vorschlagen zu lassen, dem Versicherer die Beauftragung des Rechtsvertreters zu überlassen, dann dem Rechtsvertreter Vollmacht zu erteilen, ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die jeweilige Sachlage zu unterrichten und ihm auf Verlangen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
7.3. Kostenvorschreibungen, die ihm zugehen, vor ihrer Begleichung unverzüglich dem Versicherer zur Prüfung zu übermitteln.
7.4. alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert.
7.5. bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen außerdem
7.5.1. dem Versicherer vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren.
7.5.2. vor der außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen und vor der Anfechtung einer gerichtlichen Entscheidung die Stellungnahme des Versicherers, insbesondere zur Aussicht auf Erfolg, und die Genehmigung des Versicherers einzuholen, der Abschluss von Vergleichen ist mit dem Versicherer abzustimmen.
7.5.3. soweit seine Interessen nicht unbillig, insbesondere durch drohende Verjährung beeinträchtigt werden, vor der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen die Rechtskraft eines Strafverfahrens oder eines anderen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann.

8. Vertragsgrundlagen
Den auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung zwischen den einzelnen Versicherungsnehmern und dem Versicherer abgeschlossenen Verträgen liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2005 der Zürich Versicherung AG (ARB 2005) mit den in dieser Rahmenvereinbarung getroffenen Abweichungen zu Grunde.

9. Kündigung des Einzelvertrages
9.1. Ordentliches Kündigungsrecht
Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung wird für den Versicherungsnehmer eine Einzelpolizze ausgestellt. Der einzelne Versicherungsvertrag wird auf die Dauer von 10 Jahre abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer gekündigt wird.
9.2. Außerordentliches Kündigungsrecht
Wird die Rahmenvereinbarung gekündigt oder einvernehmlich beendet, hat der Versicherer das Recht, die Einzelverträge zeitgleich zum Ende der Rahmenvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
9.3. Änderungskündigung
Wird die Rahmenvereinbarung einvernehmlich geändert, ist der Versicherer berechtigt, alle bestehenden Einzelverträge zur jeweiligen Hauptfälligkeit der Verträge mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und jedem Versicherungsnehmer die Versicherung des Risikos mit geändertem Inhalt vorzuschlagen.
Bei Annahme des Vorschlages besteht ab der Hauptfälligkeit des im geänderten Umfang Versicherungsschutz ohne Wartezeit.
Erfolgt keine Annahme des Vorschlages, wird der bestehende Einzelvertrag mit der Hauptfälligkeit des Vertrages beendet und die Prämie pro rata temporis für die bisherige Laufzeit abgerechnet.

10. Prämie
Die monatliche Bruttoprämie/Jahresbruttoprämie inkl. 11% Versicherungssteuer je Tankstellenbetrieb/Standort beträgt EUR 95,- / EUR 1.140,- , EUR 123,50/EUR 1.482,- , EUR 171,-/EUR 2.052,- oder EUR 190,-/2.280,-.
Die Prämienvorschreibung erfolgt für jeden Versicherungsnehmer zu den im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Fälligkeiten.

11. Wertanpassung
Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem Verbraucherpreisindex oder dem an seine Stelle getretenen Index seit letzter Prämienhauptfälligkeit entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie und der Mindestselbstbehalt erhöht oder vermindert. Derzeit gilt als Basis: 1966 = 100. Die Änderung der Versicherungssumme und der Prämie wird dem Versicherungsnehmer bestätigt. Der Ausgangsindex ist in der Polizze angeführt.

12. Laufzeit der Rahmenvereinbarung
Die gegenständliche Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit bis 01.01.2015.
Die Rahmenvereinbarung verlängert sich automatisch per 1.1. eines Jahres jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Das Kündigungsrecht von Einzelverträgen, nach einem Schadenfall gemäß VersVG bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand
Auf diese Rahmenvereinbarung ist österreichisches Recht anzuwenden.
Gerichtsstand ist Wien.